



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 09.09.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 3.201, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund Blatt 76765

BV lfd. Nr. 2:

Gemarkung Wickede, Flur 4, Flurstück 728, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kriemhildstraße 28, Größe: 692 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück (Größe: 692 m²) mit einer teilunterkellerten, eingeschossigen Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1916; ehemaliges Zechenhaus) mit ausgebautem Dachgeschoss und tlw. vorhandenem Spitzboden bebaut. Seitlich und rückseitig sind eingeschossige, nicht unterkellerte Anbauten (ehemalige Stallanbauten) mit Steildächern angeordnet. Das Gebäude hat eine Wohnfläche von insgesamt ca. 146 m². Das Wohngebäude verfügt über zwei separate Hauseingänge für den linken und rechten Gebäudeteil. Die Gaszentralheizung des linken Gebäudeteils wurde durch den Schornsteinfeger stillgelegt. Im straßenseitigen Grundstücksbereich ist ein Stellplatz angeordnet. Es bestehen nicht genehmigte bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.